

**Satzung**  
**über die Veränderungssperre Nr. 88**  
**für den Geltungsbereich**  
**des Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung**  
**- Vinnhorster Weg -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung – Vinnhorster Weg - wird eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der südöstlichen Böschungskante der Bahnlinie Hannover – Hamburg, der Nord- und Ostgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg 149, der westlichen Straßenbegrenzung des Vinnhorster Weges, der Südgrenze des Grundstücks Vinnhorster Weg 137, der Ostgrenze des Grundstücks Am Fuhrenkampe 12 und einer Parallelen entlang der nördlichen Gebäudekante Am Fuhrenkampe 12, - Anlage -.

**§ 2**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**§ 3**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 5**

Vorhaben, die vor Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Landeshauptstadt Hannover nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

**§ 6**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Die Veränderungssperre tritt, soweit sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 BauGB verlängert wird, nach Ablauf von zwei Jahren, auf jeden Fall mit Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans Nr. 906, 2. Änderung außer Kraft.

Hannover,

(Weil)  
Oberbürgermeister

(Siegel)